

rufungsgericht nimmt an, daß der Kläger von einem ungewöhnlich starken Stoß betroffen wurde, als er sich vorübergehend in einer Lage befand, die unter gewöhnlichen Umständen auch in einem schnellfahrenden Zug auf kurvenreicher Strecke kein unvorsichtiges Handeln seinerseits zur Voraussetzung hatte. Es sieht deshalb mit Recht den — der Beklagten obliegenden — Beweis für ein schuldhaftes Handeln des Klägers nicht als geführt an und erkannte auf Haftung der Eisenbahn. Die Lehre für den Reisenden aus dieser Entscheidung geht aber außerdem doch dahin, daß er stets große Vorsicht walten lassen muß, da die Schadenersatzpflicht der Bahn durch jeden Leichtsinns des Reisenden ausgeschlossen wird. Eine besondere Vorsicht in unerkennbaren Gefahren wird indessen auch nach diesem Urteil nicht gefordert.

Einstellung Schwerbeschädigter.

In der Deutschen Wirtschafts-Zeitung (1926, Nr. 14 S. 318) teilt Reichsgerichtsrat Simonson eine Reichsgerichtsentscheidung mit, die für die arbeitsrechtliche Einstellung Schwerbeschädigter und mithin für Arbeitgeber wichtig ist. Das Reichsgericht äußert sich in einem Strafurteil vom 21. Januar 1926 dahin, daß das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter auch in der neuen Fassung auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Einstellung von Schwerbeschädigten beruhe, nur bei Böswilligkeit sei eine Zuweisung gegen den Willen des Arbeitgebers vorgesehen. Ihm sei regelmäßig nicht auferlegt, einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen oder einen Arbeiter zu entlassen, um einen Schwerbeschädigten einstellen zu können. Für kleinere Betriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitsplätzen bestehe überhaupt keine Verpflichtung aus diesem Gesetz. Wohl aber seien die größeren verpflichtet, bis zur Erfüllung der in § 1 der Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 bestimmten Pflichtzahl geeignete Schwerbeschädigte in Beschäftigung zu nehmen, wenn und so oft sie einen freigewordenen alten oder einen neuen Arbeitsplatz besetzen wollen. Hiernach sei die Auffassung der Strafkammer nicht zu beanstanden, daß ein privater Arbeitgeber — abgesehen von dem besonderen Falle des § 7 — dann nicht mit einer Buße nach § 18 belegt werden kann, wenn er weder einen Schwerbeschädigten noch einen anderen Arbeitnehmer einstellen will und eingestellt hat. Dagegen mißverstehe die Strafkammer die Worte des § 1 »einen Schwerbeschädigten anderen Bewerbern vorzuziehen«, wenn sie daraus entnimmt, ein Verstoß gegen die Einstellungspflichten komme nur in Frage, wenn sich außer dem Schwerbeschädigten auch ein Gesunder beworben habe und dieser jenem vorgezogen worden sei. Der Sinn jener Worte sei vielmehr unverkennbar: ein Schwerbeschädigter ist einzustellen und, falls andere Bewerber neben ihm auftreten, vor diesen zu bevorzugen. Erst wenn ein Arbeitgeber seiner Einstellungsverpflichtung zuwidergehandelt und insofern »nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat«, könnten — und zwar nimmehre ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsplatz frei ist oder nicht — die Zwangsmaßnahmen des § 7 angewendet werden. Demgemäß billigt das Urteil die Entscheidung der Strafkammer insoweit, als diese den Angeklagten, der monatelang zwar mehr als 20 Arbeitsplätze gehabt und keinen Schwerbeschädigten beschäftigt hatte, deshalb für nicht strafbar erklärt hat, weil er damals dauernd seinen Betrieb verkleinerte und keinen Arbeitsplatz neu besetzte.

Aufwertung früherer Zahlungen (Vermögensanlage oder nicht).

Im allgemeinen übergehe ich hier in diesen Berichten die Aufwertungsfragen, weil sie zu zahlreich, zu weitläufig und meist zu sehr auf den Einzelfall abgestellt erscheinen. Von allgemeiner Bedeutung und Anwendbarkeit aber ist ein Reichsgerichtsurteil vom 30. März 1926 (Jur. Woch. S. 1661), das deshalb in seinen grundsätzlichen Teilen hier wiedergegeben sei. Das Reichsgericht sagt unter anderem:

»Der Aufwertung der am 30. Januar 1920 erfolgten Zahlung von 150 000 Mark steht die Erwägung entgegen, daß damals trotz der bis dahin schon eingetretenen Verschlechterung der deutschen Währung der Satz »Mark gleich Mark« im Verkehr noch ganz allgemein in Geltung war und demgemäß die Vollwertigkeit einer dem Nennbetrage der Markforderung entsprechenden Zahlung nirgends angezweifelt wurde. Man glaubte damals in

der Entwertung der Mark, soweit sie schon zutage getreten war, eine vorübergehende Erscheinung erblicken zu dürfen und rechnete mit der Wiedererstarkung der Währung. Erst im Sommer 1922 begann sich die gegenteilige Auffassung durchzusetzen, und jedenfalls von dem im August jenes Jahres erfolgten starken Marksturze an hatte die deutsche Mark die Eigenschaft, Wertmesser mit gleichbleibender Kraft zu sein, im Verkehr eingebüßt. Daß bei einer Zahlung vom Jahre 1920 eine Aufwertung nicht in Frage kommen kann, entspricht denn auch der ständigen neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Hieran wird dadurch, daß es sich bei jener Zahlung um eine Teilzahlung handelte, nichts geändert; war zur Zeit der Leistung der 150 000 Mark der Aufwertungs-gedanke noch nicht durchgedrungen, so hatte die Zahlung eben die Wirkung, daß die Restschuld der Beklagten zum Teilbetrage von 150 000 Mark endgültig getilgt wurde. Für diesen Teil der Entscheidung spielt der Umstand, daß bei Erlassung des oberlandesgerichtlichen Urteils noch die 3. Steuernotverordnung in Geltung war, inzwischen aber das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 in Kraft getreten ist, keine Rolle. Wohl aber kommt dieser Wechsel der Gesetzgebung für das Aufwertungsverlangen in bezug auf die Zahlung vom 26. August 1922, in Höhe von 300 000 Mark, in Betracht. Ob die 3. Steuernotverordnung oder das Aufwertungsgesetz angewendet wird, begründet im vorliegenden Falle insofern einen Unterschied, als beim Vorhandensein einer Vermögensanlage im gesetzlichen Sinne im ersteren Falle die vorbehaltlose Annahme des Papiermarkbetrages die Aufwertung ausschließt (§§ 11, 12 der 3. Steuernotverordnung), während nach § 63 Abs. 1 und § 15 Aufwertungsgesetz die Aufwertung der vom Erblasser der Klägerin seinerzeit vorbehaltlos angenommenen 300 000 Mark selbst dann nicht völlig ausgeschlossen wäre, wenn es sich bei den von dem Kläger der Beklagten »kreditierten« vier Fünfteln ihres Auseinanderlegungsguthabens um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. handeln würde. In diesem Falle dürfte die Aufwertung nach der oben genannten Vorschrift 25% des Goldmarkbetrages nicht übersteigen, beim Zutreffen der Voraussetzungen der Härteklausel (§ 15 a. a. O.) würde sie aber überhaupt nicht stattfinden«.

Ob im vorliegenden Falle eine Vermögensanlage anzunehmen war, interessiert hier nicht. Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen werden auch dann nicht als Vermögensanlage angesehen, wenn sie dem Schuldner »kreditiert« werden. Bemerkenswert ist die Abgrenzung der Zeit, in der man das Geldwertungsproblem noch nicht erkannte, von der Zeit, in der es die Wirtschaft schon beeinflusste.

Karikierende Übertreibung bei bildlicher Reklame.

Die Frage, wie weit in der Gegenüberstellung von Güte der eigenen Leistung und Mindergüte der fremden Leistung die Grenzen eingehalten werden, die durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gezogen sind, wird besonders interessant bei übertreibender Karikatur. Es grenzt fast an Weltanschauungsfragen, ob man in solcher übertreibenden Karikatur mehr die Erlaubtheit der Satire oder mehr die Unerlaubtheit der herabsetzenden Behauptung erblicken will. Das Kammergericht stand in seinem Urteil vom 26. November 1924 (Markenschutz und Wettbewerb 1926 S. 246) auf dem ersteren Standpunkt, indem es sagte:

»Es muß den Gewerbetreibenden freistehen, die Güte ihrer Waren anzupreisen, soweit sie sich bei ihrer Reklame in den Grenzen halten, die durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gezogen sind. Hierbei ist aber davon auszugehen, daß bildliche Darstellungen in der Reklame häufig Übertreibungen enthalten, die von den Interessenten auch als solche aufgefaßt werden, die aber deshalb üblich sind, weil die Reklame sonst wirkungslos bleibt. In dem vorliegenden Falle handelt es sich um eine offenbare Karikatur. Es ist abwegig, zu behaupten, daß dies Inserat etwa gegen die guten Sitten verstoßen und somit eine Verletzung des § 1 UnlWB. vorliegen soll. Das Inserat verstößt schon deshalb nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, weil jeder die im Wesen der Karikatur liegende Übertreibung herausfühlt und kein Interessent durch das Inserat zu dem Glauben veranlaßt wird, daß nur die . . . der Antragsgegnerin sich für die Verpackung der . . . eigne. Aber auch ein Verstoß gegen § 3 liegt